



Satzung Camburger Bogenschützen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Dornburg-Camburg.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name **Camburger Bogenschützen e.V.**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Thüringer Landessportbund und im Deutschen Bogensportverband (DBSV), dem Thüringer Schützenbund (TSB) sowie im Thüringer Behinderten- und Rehasportverband (TBRSV) an, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Bogensportes in all seinen Ausprägungen.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von regelmäßigen geordneten Trainingseinheiten für Jugendliche und Erwachsene
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen für Menschen mit Behinderungen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung von allen dazu erforderlichen Anlagen und Gebäuden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

Die Jugend des Vereines nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahr.

Sie führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung der Camburger Bogenschützen e.V. und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend wird von der Vereinsjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine eigene Abteilung gegründet werden. Eine Abteilung für Behinderten- und Rehasport zur Schaffung von Rehabilitationssportgruppen wird mit Gründung des Vereins beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften eines der gesetzlichen Vertreters, die sie auch in der Mitgliederversammlung vertreten.

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, auch wenn sie bisher nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 einer Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Bei leichteren Verfehlungen können vom Vorstand folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühren verpflichtet. Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Beträge und Verfahrensweise werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- dem Vorsitzenden der Vereinsjugend (Vereinsjugendsprecher)
- und allen Abteilungsleitern

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Verein. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende**
- der stellvertretende Vorsitzende**
- der Kassenwart**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit (Beitragsordnung)
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Änderungen der Jugendordnung
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgemäß geladen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht Minderjähriger wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der **Sportjugend des Vereins** gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an (27. Geburtstag). Der Vereinsjugendsprecher wird von der Vereinsjugend gewählt. Er/Sie braucht nicht volljährig zu sein. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Der Verein erlässt eine Jugendordnung und eine Beitragsordnung.

Diese Ordnungen können nur von der Vereinsjugendversammlung (Jugendordnung) und von der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung) geändert werden.

Zur Durchführung der Satzung kann der **Vorstand** eine Geschäftsordnung, Ordnung für die Benutzung der Sportstätten sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung der Camburger Bogenschützen ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins
Am 01.11.2013 beschlossen worden.

Dornburg-Camburg, den 01.11.2013

Unterschriften